



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Satzung

des VERBANDES FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V. (VSM)

**beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Verbandes der Deutschen Schiffbauindustrie e.V. am
27. März 1987, zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 3. Mai 2021.**

PRÄAMBEL

Der VSM ist 1987 aus dem Zusammenschluss der beiden Wirtschaftsverbände "Verband der Deutschen Schiffbauindustrie e.V." (VDS) und "Wirtschaftsvereinigung industrieller Meerestechnik e.V." (WIM) hervorgegangen.

Der Verband hat es sich zum Ziel gesetzt, die Interessen aller seiner Mitglieder aus der Wertschöpfungskette von Schiffbau und Meerestechnik, sowie aller mit der maritimen herstellenden Industrie verbundenen Unternehmen in gleicher Weise mit Nachdruck zu vertreten. Er will durch die fachliche Verknüpfung von Schiffs- und Meerestechnik die umfangreichen Erfahrungen deutscher Unternehmen in der Systemtechnik und im maritimen Anlagenbau wirkungsvoller zur Geltung bringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen

VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V. (VSM)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.



- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Mitglieder in allen allgemeinen Angelegenheiten wirtschaftlicher und technischer Art fachlich zu beraten und unterstützen,
 - b) die Mitglieder in ihrer Gesamtheit gegenüber den zuständigen Behörden, politischen Institutionen sowie Organisationen der Wirtschaft und Wissenschaft zu vertreten,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern auf innovativen technologischen Gebieten zu unterstützen und den technischen und wirtschaftlichen Erfahrungsaustausch zu pflegen,
 - d) das Auslands-Marketing sowie Kooperationen der Mitglieder mit Industrie und Wirtschaft im Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern, zu fördern,
 - e) auf die Entwicklung der technischen Vorschriften, der Normung und der Typisierung Einfluss zu nehmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein, das
- a) Schiffe jeder Art für See-, Küsten-, Binnenschifffahrt, schwimmende Geräte oder schwimmende Anlagen baut, umbaut oder repariert,
 - b) auf dem Gebiet der Meerestechnik tätig ist. Zur Meerestechnik gehören der Bau und Betrieb von Anlagen und Geräten sowie alle weiteren Betätigungen
 - zur Gewinnung von Energie und Rohstoffen einschließlich Kohlenwasserstoffen und von Nahrungsressourcen aus und auf dem Meer
 - auf dem Gebiet des Seebaus und Küstenschutzes
 - auf dem Gebiet des marinen Umwelt- und Klimaschutzes.
 - c) Zulieferungen für Schiffbau oder Meerestechnik erbringt,
 - d) Dienstleistungen für Schiffbau und Meerestechnik, einschließlich Ingenieurleistungen sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen, erbringt.



- (2) Assoziiertes Mitglied kann werden
 - a) jede Hochschule bzw. jeder Lehrstuhl, jede Forschungseinrichtung oder -institut sowie jede öffentlich-rechtliche Institution, welche mit Bezug zu den in (1) genannten Feldern tätig ist.
 - b) jedes Unternehmen, welches Dienstleistungen wie z.B. Rechtsberatung, Consulting oder Finanzierung mit Bezug zu den in (1) genannten Feldern erbringt.
 - c) Assoziierte Mitglieder haben Zugang zu den Verbandspublikationen und können an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen von Fachgemeinschaften, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Netzwerken teilnehmen. Vertreter von assoziierten Mitgliedern können jedoch nicht Mitglied des Vorstandes werden. Assoziierte Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (3) Assoziiertes Netzwerk-Mitglied können Unternehmen, Hochschulen bzw. Lehrstühle und Forschungseinrichtungen werden, welche lediglich ein spezifisches Thema mit Bezug zu (1) innerhalb eines VSM-Netzwerkes bearbeiten. Netzwerkmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Neben dem spezifischen Netzwerkzugang haben sie nur begrenzten Zugang zu Verbandsdienstleistungen.
- (4) Eingetragene Vereine mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren vorrangige Vereinstätigkeit sich auf die unter (1) aufgeführten Bereiche bezieht, können ordentliches Mitglied nach (1) oder assoziiertes Mitglied nach (2) werden.
- (5) Über die Aufnahme ordentlicher und assoziierter Mitglieder sowie assoziierter Netzwerkmitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Mitgliedschaftsvoraussetzungen zulassen, wenn dies der Erreichung des Verbandszwecks förderlich ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschließung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres auf den Schluss desselben gekündigt werden. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es schuldhaft in grober Weise dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,



- b) wenn es trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- c) wenn bei dem Mitglied die sachlichen Voraussetzungen für seine Aufnahme in den Verband nachträglich - nicht nur vorübergehend - weggefallen sind.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten einzulegen. Über die Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit dem Beschluss des Vorstandes sofort in Kraft, auch wenn Berufung eingelegt wird.

Sie werden erst dann wieder beseitigt, wenn der Ausschluss im Berufungswege aufgehoben wird. In diesem Falle ist das wiederaufgenommene Mitglied den Beschlüssen, die während der Zeit seines Ausschlusses gefasst wurden, unterworfen.

- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. die Geschäftsführung
 - 4. die Fachgemeinschaften und Ausschüsse
- (2) Alle Mitglieder von Verbandsorganen sind auch über die Dauer ihrer Geschäftstätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verbandsorgans erhalten, soweit ihre Weitergabe den Interessen des Verbandes oder eines Mitgliedes zuwiderläuft.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Präsidenten/innen; sind diese verhindert, so vertritt sie das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums.



- (2) Der/die Präsident/in bestimmt Form gem. (3), ggfls. Ort, Zeit und Tagesordnung. Dies wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Einladungen müssen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Abstimmungen per Brief sind unabhängig von der Form der Mitgliederversammlung zulässig. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Lädt der/die Präsident/in zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er/sie den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in folgenden Verbandsangelegenheiten zu:
 - a) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaiger außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer(n)/innen, von denen eine/r Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in sein muss
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h) Abänderung und Ergänzung der Satzung
 - i) Auflösung des Verbandes.
- (6) Anträge und Verhandlungspunkte für die Tagesordnung, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Präsidenten/in einzureichen; die Mitglieder sind über diese Anträge und Verhandlungspunkte unverzüglich zu unterrichten. Über die Anträge und Verhandlungspunkte darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hiermit einverstanden ist.



- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom/von der Präsidenten/in jederzeit einberufen werden; sie müssen von ihm/ihr einberufen werden, sobald es von einem Fünftel der im Verband zusammengeschlossenen Mitglieder unter Angabe der Anträge verlangt wird. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Bevollmächtigten entweder ständig oder für eine einzelne Sitzung zu benennen.
- (9) Die jedem Mitglied zustehende Stimmzahl ergibt sich aus der Anlage.
- (10) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (11) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder auf ihnen vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss nach frühestens drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche dann beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind. Abschriften dieser Ergebnisprotokolle und der Jahresabrechnung sind allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 21 Mitgliedern.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliedschafts- und Beitragsstruktur des Verbandes angemessen repräsentieren.
- (2) Außerdem ist der Vorstand berechtigt, auf Vorschlag des Präsidiums den/die Hauptgeschäftsführer/in des Verbandes als zusätzliches Mitglied zu berufen. Auf dieses Vorstandsmitglied findet Absatz (5) keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihres/ihrer Nachfolgers/Nachfolgerin aus, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder von Organen oder Inhaber/innen ihres Unternehmens bzw. ihrer Organisation sein. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Unternehmensvertreter/in mit entsprechendem Verantwortungsbereich Mitglied des Vorstandes sein. Fällt diese Voraussetzung während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds fort, so endet seine/ihre Amtszeit mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



- (5) Der/die Präsident/in lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er/Sie oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leiten die Sitzungen. Im Falle des § 8 Absatz 2 wählt das Präsidium eine/n der stellvertretenden Präsidenten/innen für die Dauer eines Jahres als Sitzungsleiter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. die seines/r Stellvertreters/in, der die Sitzung leitet. In dringenden Fällen kann der/die Präsident/in eine Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Abstimmung herbeiführen.
- (6) Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes die Sitzung beantragen.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Prüfung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Vorschläge und Anträge
 - b) die Anstellung und Entlassung des/der Hauptgeschäftsführers/in und der Geschäftsführer/innen
 - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - d) die endgültige Aufstellung der von der Geschäftsführung entworfenen und von den Rechnungsprüfer(n)/innen geprüften Jahresabrechnung, welche eine Bilanz und eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muss
 - e) die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. Abschriften dieser Ergebnisprotokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 8 Präsidium

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsidenten/in, drei stellvertretende Präsidenten/innen und fünf weitere Präsidiumsmitglieder, die zusammen das Präsidium bilden. Das Präsidium ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt in der Regel keine Nachwahl.



- (2) Der Vorstand kann anstelle der Wahl eines/er Präsidenten/in den/die Hauptgeschäftsführerin des Verbandes zu seinem Sprecher berufen. In diesem Fall ist diese/r Mitglied des Präsidiums, jedoch ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3. Mit Ausnahme der Aufgaben, die ausdrücklich auch einem/r der Stellvertreter/innen des/der Präsidenten/in zugewiesen sind, gelten die Vorschriften über die Aufgaben des/der Präsidenten/in sinngemäß auch für den/die Sprecher/in des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einem/r Hauptgeschäftsführer/in und Geschäftsführern/innen besteht. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes.
- (2) Der/Die Hauptgeschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r des Personals der Geschäftsstelle und berechtigt, das für die Geschäftsstelle erforderliche Personal im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans einzustellen, soweit die Dienstbezüge die für die Pflichtversicherten in der Angestelltenversicherung festgesetzte Verdienstgrenze nicht überschreiten.

§ 10 Bezirksgruppen

Um den Zusammenschluss der Mitgliedsfirmen zu fördern und zur Wahrnehmung regionaler Interessen können mit Zustimmung des Vorstandes regionale Bezirksgruppen gebildet werden.

§ 11 Verbandsgremien

- (1) Für Mitglieder, die in bestimmten Fach- oder Querschnittsbereichen tätig sind, können durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstandes Fachgemeinschaften, Ausschüsse, Arbeitskreise und Netzwerke gebildet werden. Deren Belange sind, soweit sie im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes liegen, in der Verbandspolitik und bei Durchführung der Verbandsaufgaben zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Verbands- oder Fachaufgaben Ausschüsse einrichten, die nach seinen Richtlinien arbeiten.



§ 12 Beiträge

Die Beitragsordnung des Verbandes kann alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund eines vom Vorstand vorzulegenden Vorschlages neu festgelegt werden. Erfolgt keine jährliche Festlegung, erfolgt die Beitragserhebung entsprechend der letzten durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl des Verbandes in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung berufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb der nächsten drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche dann beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und welche die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.



Anlage zu § 6 Absatz 9 der Satzung

Die Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge gemäß nachfolgender Tabelle. Maßgeblich hierfür ist der gezahlte Vorjahresbeitrag. Das Stimmrecht im laufenden Geschäftsjahr beigetretener Mitglieder bemisst sich an der Höhe der in diesem Jahr erstmalig zu zahlenden Beiträgen. Ordentliche Mitglieder, die aufgrund besonderer Vereinbarungen keinen Beitrag zahlen, erhalten pauschal eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Beiträge		Zahl der Stimmen	
	bis € 3.000,-		1
ab € 3.000,-	bis € 15.000,-		2
ab € 15.000,-	bis € 40.000,-		3

Auf jede weitere angefangene € 20.000,- Mitgliedsbeitrag entfällt eine zusätzliche Stimme.